

Bedingungen Festgeldkonto

Stand: 24.08.2010

1. Kontoinhaber

Konten werden nur für natürliche Personen eröffnet, die volljährig sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die Konten sind auf eigene Rechnung zu führen. (Hinweis: Die Bank of Scotland eröffnet keine Konten auf fremde Rechnung.) Das Konto darf nur privat genutzt werden, d.h. eine Verwendung als Geschäftskonto bei Freiberuflern, Gewerbetreibenden sowie land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen ist nicht zulässig. Gemeinschaftskonten werden nicht eröffnet. Ein Festgeldkonto kann nur eröffnet werden, wenn für den Kontoinhaber bereits ein Tagesgeldkonto bei der Bank of Scotland besteht (nachfolgend Verrechnungskonto genannt). Das Verrechnungskonto kann während der Laufzeit des Festgeldkontos nicht geschlossen werden.

2. Konto und Kontoführung

Bei dem Festgeldkonto handelt es sich um eine Termineinlage, bei der die Bank einen festen Zinssatz für einen fest vereinbarten Anlagezeitraum gewährt. Der Kontoinhaber stellt der Bank of Scotland für den bei Kontoeröffnung vereinbarten Anlagezeitraum einen Geldbetrag als einmalige Einlage zur Verfügung, für die eine laufzeitabhängige, fest garantierte Guthabenverzinsung vereinbart wird. Das Festgeldkonto wird ausschließlich in Euro geführt und erfordert keinen Mindestanlagebetrag. Bei einer Einlage von mehr als 500.000,00 Euro, behält sich die Bank of Scotland vor, diese Einlage innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Gutschrift des Anlagebetrages auf dem Festgeldkonto zurückzuweisen.

Der Kontovertrag umfasst den Einzug des Anlagebetrages vom Verrechnungskonto, die Kontoführung, Zinszahlungen sowie den Übertrag des Gesamtguthabens bei Fälligkeit auf das Verrechnungskonto. Das Festgeldkonto nimmt nicht am Zahlungsverkehr teil. Die Bank of Scotland wird Überweisungen zu Gunsten des Festgeldkontos nicht zulassen sowie auf das Festgeldkonto gezogene Lastschriften und Schecks nicht einlösen. Eingehende Überweisungen zu Gunsten des Festgeldkontos werden dem dazugehörigen Verrechnungskonto gutgeschrieben.

3. Rechnungsabschluss

Der Kontoinhaber erhält von der Bank of Scotland jeweils am Ende des vereinbarten Anlagezeitraums sowie bei mehrjährigen Festgeldanlagen nach Ablauf jedes Laufzeitjahres einen Kontoauszug, der als Rechnungsabschluss dient. Der Kontoinhaber hat Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Wenn er seine Einwendungen schriftlich geltend macht, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Bank of Scotland wird auf diese Folge bei Erteilung des Rechnungsabschlusses gesondert hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen. Er muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift zu Unrecht nicht erteilt wurde.

4. Gebühren

Eröffnung und Führung des Festgeldkontos sind kostenlos. Bei Kundenaufträgen, die außerhalb der gewöhnlichen Kontoführung liegen, wie z.B. Zweitdruck einer Steuerbescheinigung, behält sich die Bank of Scotland vor, eine Gebühr zu berechnen, deren Höhe sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ergibt; dieses steht auf der Internetseite der Bank of Scotland zur Verfügung. Der Kontoinhaber hat ggf. anfallende Kosten Dritter sowie eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) selbst zu tragen. Etwaige zusätzliche Telekommunikationskosten ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

5. Vertragslaufzeit, Fälligkeitstag

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag, an dem die vertraglich festgelegte Einlage auf dem Festgeldkonto wertgestellt wird (Valuta). Die Wertstellung erfolgt immer am Tag der Kontoeröffnung, der stets ein Bankarbeitstag ist. Der Ablauf der Festgeldvereinbarung errechnet sich aus dem Laufzeitbeginn und der vom Kunden gewählten Laufzeit, wobei der Fälligkeitstag jeweils der Tag des letzten Monats der Laufzeit ist, der durch seine Zahl dem Tag der Kontoeröffnung oder Wiederanlage entspricht. Sofern das Konto am letzten Tag eines Monats eröffnet oder verlängert worden ist, fällt der Fälligkeitstag künftig stets auf das Ende des letzten Monats der Laufzeit.

Fällt der letzte Tag der Laufzeit nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt die Rückzahlung des auf dem Festgeldkonto befindlichen Guthabens am nächstfolgenden Bankarbeitstag mit Wertstellung zum Fälligkeitstag.

6. Zinsen, Steuern

(1) Das Festgeldkonto wird jeweils für die Dauer des durch den Kontoinhaber gewählten Anlagezeitraums verzinst. Als fest vereinbart gilt der bei Beginn des Anlagezeitraums für das Festgeldkonto tagesaktuelle Zinssatz der Bank of Scotland. Die jeweils geltenden Zinssätze zu den angebotenen Laufzeiten können Sie auf der Internetseite der Bank of Scotland unter www.bankofscotland.de einsehen. Die zu zahlenden Zinsen werden zum vereinbarten Zinszahlungstermin ermittelt und je nach Angabe des Kontoinhabers bei Kontoeröffnung dem Verrechnungskonto oder dem Festgeldkonto gutgeschrieben. Der Zeitpunkt der Zinsausschüttung richtet sich nach der gewählten Festgeldvereinbarung:

- Bei Festgeldvereinbarungen mit einer Laufzeit bis einschließlich 12 Monaten erfolgt die Zinsausschüttung am Fälligkeitstag (siehe Nr. 5).
- Bei Festgeldvereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und vereinbarter jährlicher Zinsausschüttung erfolgen die Zinsausschüttungen jeweils am dem Tag der folgenden Kalenderjahre, der dem Tag der Kontoeröffnung oder Wiederanlage entspricht, sowie am Fälligkeitstag (siehe Nr. 5). Sofern das Konto am letzten Tag eines Monats eröffnet oder verlängert worden ist, erfolgen die Zinsausschüttungen jeweils mit Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Kontoeröffnung oder Wiederanlage bzw. der letzten Zinsausschüttung.
- Bei Festgeldvereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und vereinbarter monatlicher Zinsausschüttung erfolgen die Zinsausschüttungen jeweils an dem Tag jedes Laufzeitmonats, der durch seine Zahl dem Tag der Kontoeröffnung oder Wiederanlage entspricht sowie am Fälligkeitstag (siehe Nr. 5).

Im Falle einer Kontoeröffnung oder Wiederanlage am 29. oder 30. Tag eines Monats, der nicht zugleich der letzte Tag des Monats ist, erfolgen die Zinsausschüttungen abweichend hiervon für den ersten Laufzeitmonat Februar am darauf folgenden 1. März und danach jeweils am ersten Tag der Folgemonate (1. April, 1. Mai usw.) sowie am Fälligkeitstag (siehe Nr. 5); in Schaltjahren gilt dies nur im Falle einer Kontoeröffnung oder Wiederanlage am 30. Tag eines Monats.

Im Falle einer Kontoeröffnung oder Wiederanlage an einem 31. Juli sowie am 28., 29. oder 30. Tag eines Monats, der zugleich der letzte Tag des Monats ist, erfolgen die Zinsausschüttungen jeweils am letzten Tag des Monats und abweichend hiervon ab dem ersten Laufzeitmonat mit 30 oder weniger Tagen jeweils am ersten Tag der Folgemonate sowie am Fälligkeitstag (siehe Nr. 5).

Im Falle einer Kontoeröffnung oder Wiederanlage am 31. Tag eines Monats erfolgen die Zinsausschüttungen jeweils am 30. Tag eines Monats und ab dem ersten Laufzeitmonat Februar jeweils am ersten Tag der Folgemonate sowie am Fälligkeitstag (siehe Nr. 5).

Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage im Jahr (actual/actual-Methode).

(2) Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug (Vorlage einer gültigen Nichtveranlagungs-Bescheinigung, eines Freistellungsauftrags etc.) nicht gegeben sind, behält die Bank of Scotland entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die entsprechenden Steuern und etwaige weitere einzubehaltende Abgaben ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kontoinhaber im Ausland steuerpflichtig ist.

7. Einzahlungen, Verfügungen, Rückzahlungen

Einzahlungen auf das Festgeldkonto sowie Verfügungen über das Festgeldkontoguthaben sind während der Vertragslaufzeit nicht möglich. Ausgenommen hiervon ist, bei entsprechender Angabe des Kontoinhabers bei Kontoeröffnung, die Gutschrift der vertraglich festgelegten Zinszahlungen durch die Bank. Sofern keine Wiederanlage zwischen Kunde und Bank vereinbart wurde, wird das Guthaben am Ende der Laufzeit zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt ausschließlich auf das Verrechnungskonto.

8. Verfügungen zum Ablauf der Festgeldvereinbarung

(1) Bei Kontoeröffnung sowie danach über das Änderungsmenu im Onlinebanking-Bereich kann der Kontoinhaber bis spätestens zwei Bankarbeitstage vor Ende der Laufzeit zwischen den folgenden beiden Möglichkeiten wählen:

- Automatische Wiederanlage des gesamten auf dem Festgeldkonto verfügbaren Guthabens zum Fälligkeitstag mit derselben Laufzeit, wie bei der Erstanlage vereinbart, zu den am Fälligkeitstag gültigen Konditionen
- Rückzahlung des am Fälligkeitstag auf dem Festgeldkonto befindlichen Guthabens

Hat der Kontoinhaber die automatische Wiederanlage gewählt, so erfolgt vor Wiederanlage kein gesonderter Hinweis auf die dann gültigen Konditionen. Bei Festgeldvereinbarungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr hat der Kontoinhaber jedoch das Recht, innerhalb von 7 Tagen ab erfolgter Wiederanlage die Festgeldanlage ohne Berechnung einer Gebühr oder von Vorschusszinsen aufzulösen. Für eine Laufzeit zwischen einem und zwei Jahren besteht das Recht, die Festgeldanlage innerhalb von 14 Tagen, sowie für eine Laufzeit von zwei Jahren und mehr innerhalb von 30 Tagen ab erfolgter Wiederanlage die Festgeldanlage ohne Berechnung einer Gebühr oder von Vorschusszinsen aufzulösen.

Im Falle der Rückzahlung des am Fälligkeitstag auf dem Festgeldkonto befindlichen Guthabens wird das Festgeldkonto automatisch geschlossen.

(2) Die Bank of Scotland behält sich die Entscheidung vor, einen ihr vom Kontoinhaber erteilten Auftrag zur automatischen Wiederanlage bei Fälligkeit aus geschäftspolitischen Gründen nicht auszuführen, z.B. bei Wegfall eines Produktangebotes. Sie wird dem Kunden dies jedoch rechtzeitig mitteilen. In einem solchen Fall werden bei Fälligkeit die Rückzahlung des Festgeldguthabens und die Schließung des Kontos veranlasst.

9. Kündigung

Außer in dem in Nummer 8 (1) genannten Fall ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages über die Festgeldanlage vor Ende der vertraglich vereinbarten Vertragslaufzeit nicht möglich. Es liegt im Ermessen der Bank of Scotland einer vorzeitigen Auflösung zuzustimmen und hierfür eine angemessene Entschädigung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu verlangen. Eine Bitte um vorzeitige Vertragsauflösung hat in jedem Fall schriftlich unter Nennung der genauen Gründe und unter Vorlage entsprechender Nachweise im Original zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Bank of Scotland ist, unter Beachtung der Interessen des Kunden, berechtigt, das Festgeld insoweit zu kündigen, als das Verrechnungskonto, z.B. infolge der Zurückweisung einer Lastschrift, einen negativen Saldo aufweist.

10. Abtretung/Verpfändung

Guthaben auf Festgeldkonten bei der Bank of Scotland können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Das Pfandrecht der Bank of Scotland gemäß Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

11. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die bei der Bank of Scotland hinterlegte Anschrift des Kontoinhabers. Alle Kontomitteilungen, die nicht an die Mailbox (siehe Nr. 7 der Sonderbedingungen für die Teilnahme am Onlinebanking) verschickt werden, sendet die Bank of Scotland an die Postanschrift des Kontoinhabers. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich mitzuteilen.